

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin ***RI*** in der Beschwerdesache ***X-RNF-GmbH*** als Rechtsnachfolgerin der ***X-GmbH & Co KG***, ***Adresse X-RNF-GmbH***, vertreten durch APP Steuerberatung GmbH, Waidmannsdorfer Straße 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zur Beschwerde vom 20. Juni 2016 gegen die Bescheide des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 19. Mai 2016 betreffend

- Bescheid über die Festsetzung des Dienstgeberbeitrages 2011,
- Bescheid über die Festsetzung des Dienstgeberbeitrages 2012,
- Bescheid über die Festsetzung des Dienstgeberbeitrages 2013,
- Bescheid über die Festsetzung des Dienstgeberbeitrages 2014,
- Bescheid über die Festsetzung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag 2011,
- Bescheid über die Festsetzung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag 2012,
- Bescheid über die Festsetzung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag 2013 und
- Bescheid über die Festsetzung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag 2014

zu Steuernummer ***StNr. X-GmbH & Co KG*** beschlossen:

- I. Die Beschwerde wird an das nunmehr zuständige Finanzamt für Großbetriebe weiter- bzw. rückgeleitet.
- II. Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig.

Begründung

1. Zu Spruchpunkt I. (Zurückstellung nach § 281a BAO):

1.1. Verfahrensgang / festgestellter Sachverhalt:

Die ***X-GmbH & Co KG*** war unter der Steuernummer ***StNr. X-GmbH & Co KG*** beim Finanzamt Graz-Umgebung steuerlich erfasst und erließ dieses Finanzamt am 19.05.2016 nach erfolgter gemeinsamer Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) die im Spruch ersichtlichen (automationsunterstützt erstellten) Bescheide.

Dagegen wurde am 20.06.2016 (eingebracht am 22.06.2016) Beschwerde erhoben.

Die als Beschwerdevorentscheidung intendierte behördliche Erledigung vom 11.07.2017, welche händisch ausgefertigt wurde, weist als "bescheiderlassende Behörde" das Finanzamt Graz-Umgebung aus. Unterzeichnet wurde sie von Herrn ***A***, einem zu dieser Zeit der Abteilung Fachbereich des Finanzamts Graz-Stadt zugeordneten Organwalter, der nicht mit der Durchführung von GPLA betraut war. Dieser war für das Finanzamt Graz-Stadt, nicht jedoch für das Finanzamt Graz-Umgebung approbationsbefugt.

Am 25.07.2017 beantragte die Beschwerdeführerin die Vorlage an das Bundesfinanzgericht (BFG). Der Beschwerdeakt wurde schließlich am 03.01.2018 dem BFG vorgelegt und trägt die Geschäftszahl RV/***Beschwerdezahl 1***.

Mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 27.06.2024 wurde vorliegende Beschwerdesache der Gerichtsabteilung GA 3002 zugeteilt.

Nach Vorlage der Beschwerden an das BFG erging neuerlich eine Beschwerdevorentscheidung durch das Finanzamt Graz-Umgebung. Diese, mit 26.07.2018 datierte Erledigung weist im Unterschriftenfeld die Vorständin des Finanzamtes Graz-Umgebung, ***Dr. Vorständin*** auf. In der Begründung des gegen die Beschwerdevorentscheidung eingebrachten Vorlageantrages vom 13.08.2018 verwies der steuerliche Vertreter auf den Umstand, dass die Erledigung vom 11.07.2017 lt. Auskunft der Abgabenbehörde von einer nicht vertretungsbefugten Person unterschrieben wurde und daher nicht rechtsgültig war. Dieser Beschwerdeakt wurde ebenfalls dem Bundesfinanzgericht vorgelegt und trägt die Beschwerdezahl GZ. RV/***Beschwerdezahl 2***.

Das Vermögen der ***X-GmbH & Co KG*** wurde gem § 142 UGB von der ***X-RNF-GmbH*** (Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 08.12.2021) übernommen.

1.2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, dass es sich bei der als Beschwerdeentscheidung intendierten Erledigung vom 11.07.2017 um einen nichtigen Verwaltungsakt handelt, ergeben sich einerseits aus dem Vorbringen der steuerlichen Vertretung im „zweiten“ im Verfahren zu GZ. RV/***Beschwerdezahl 2*** (Vorlageantrag vom 13.08.2018) sowie aus dem Umstand der neuerlichen Erlassung einer Beschwerdeentscheidung durch das Finanzamt Graz-Umgebung am 26.07.2018 (nach Vorlage des vorliegenden Verfahrens an das BFG), die einen anderen Unterschriftenblock ausweist.

Die übrigen Feststellungen ergeben sich allesamt aus dem vorliegenden Akteninhalt.

1.3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 262 Abs 1 BAO ist – im Allgemeinen – nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeentscheidung zu bezeichnendem Bescheid über Bescheidbeschwerden abzusprechen.

Gegen eine Beschwerdeentscheidung kann nach § 264 Abs 1 BAO innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden.

Zuständig zu einer Entscheidung (in der Sache) ist das Bundesfinanzgericht daher im Regelfall nur dann, wenn zuvor bereits die Abgabenbehörde mit Beschwerdeentscheidung entschieden hat und dagegen ein Vorlageantrag erhoben wurde (vgl VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001; VwGH 7.4.2022, Ro 2021/13/0009).

§ 96 BAO in der auf den Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl 312/1987 lautet:

"Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt."

§ 96 erster Satz BAO setzt voraus, dass ein Bescheid vom jeweiligen Organwalter zu genehmigen ist. Die BAO geht damit grundsätzlich vom Verständnis aus, dass ein wirksamer Bescheid nur zustande kommt, wenn er auf die Genehmigung eines Organwalters der Behörde und somit auf dessen Willen zurückzuführen ist. § 96 letzter Satz BAO enthält eine unwiderlegliche Genehmigungsvermutung. Durch diese Bestimmung wird für in Abgabenverfahren automationsunterstützt erlassene Erledigungen unwiderleglich vermutet, dass die Genehmigung durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde vorliegt (vgl. VwGH 16.12.2010, 2009/15/0002; siehe auch VwGH 14.12.2006, 2005/14/0014).

Bei der gegenständlichen, als Beschwerdevorentscheidung intendierten behördlichen Erledigung vom 11.07.2017, welche händisch ausgefertigt wurde und eine Unterschrift aufweist, handelt es sich nicht um eine automationsunterstützt erlassene Erledigung, weswegen die Genehmigungsfiktion des § 96 letzter Satz BAO nicht zur Anwendung gelangt.

Erforderlich ist daher die Unterschrift einer für die Behörde an sich approbationsbefugten Person (vgl. *Ritz/Koran*, BAO, 7. Auflage, § 93 Tz 25 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des VfGH und VwGH). Zur Genehmigung einer Erledigung ist berufen, wer nach den Organisationsvorschriften den behördlichen Willen zu bilden hat. Im monokratischen System ist dies der Behördenleiter oder das von diesem ermächtigte Organ (vgl. VwGH 19.1.1990, 89/18/0079). Voraussetzung für die Zurechnung einer Erledigung an eine monokratisch organisierte Behörde ist die Genehmigung der Erledigung entweder durch den Leiter der Behörde selbst, oder durch einen zumindest abstrakt approbationsbefugten Organwalter (vgl. VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0017; VwGH 27.10.2017, Ra 2016/17/0214).

Zusammenfassend ergibt sich also, dass bei monokratisch organisierten Behörden, wenn nicht nach außen wirksame Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) anderes anordnen, für die von einer Behörde zu erlassenden Erledigungen der Behördenleiter verantwortlich ist und ihm die Unterzeichnung oder Genehmigung obliegt. Sofern nicht verbindliche Vorschriften Gegenteiliges normieren, darf der Behördenleiter die Besorgung der Aufgaben der Behörde auf die ihr zugeordneten Organwalter durch einen inneren Akt übertragen, wenn nur seine Verantwortung für die richtige Erfüllung dieser Aufgaben gewahrt bleibt (vgl. *Stoll*, BAO-Kommentar, 993, mwN).

Im vorliegenden Fall wurde die als Beschwerdevorentscheidung intendierte behördliche Erledigung vom 11.07.2017 nicht durch einen dem Finanzamt Graz-Umgebung zugeordneten Organwalter, sondern durch einen in der Abteilung Fachbereich des Finanzamts Graz-Stadt tätigen Organwalter, dessen Approbationsbefugnis nur das Finanzamt Graz-Stadt betreffende Angelegenheiten umfasste, unterzeichnet.

Eine Approbationsbefugnis dieses dem Finanzamt Graz-Stadt zugeordneten Organwalters für das Finanzamt Graz-Umgebung lässt sich auch nicht aus den zum damaligen Zeitpunkt nach außen wirksamen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) ableiten.

Auf der Grundlage der in den §§ 8, 9 und 10 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG 2010) vorgesehenen Verordnungsermächtigungen hat der Bundesminister für Finanzen mit der Verordnung BGBl II 346/2015 die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010-DV) geändert, indem deren § 10a Abs 3 mit Wirksamkeit zum 1.1.2016 neu gefasst wurde.

§ 10a Abs 3 AVOG 2010-DV in der auf den Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl II 346/2015 lautet wie folgt:

"Die mit der Durchführung von gemeinsamen Prüfungen lohnabhängiger Abgaben (§§ 86 ff des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung) betrauten Organe der Finanzämter Wien 1/23, Wien 12/13/14 Purkersdorf, Lilienfeld St. Pölten, Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch können diese Tätigkeit einschließlich der Auswahl der zu prüfenden Fälle für jedes Finanzamt im Bereich des Landes, in dem diese Finanzämter ihren Sitz haben, ausüben, sowie mit diesen Prüfungen zusammenhängende Bescheide erlassen, sofern hiefür nicht das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart zuständig ist. Diese Finanzämter dürfen solche Bescheide auch dann erlassen, wenn die Prüfung durch einen Krankenversicherungsträger durchgeführt wird. Weiters dürfen sie im Beschwerdeverfahren betreffend von ihnen erlassene Bescheide tätig werden."

Dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass die mit der Durchführung von GPLA betrauten Organe des Finanzamts Graz-Stadt diese (Prüfungs)tätigkeit einschließlich der Auswahl der zu prüfenden Fälle für das Finanzamt Graz-Umgebung ausüben sowie die mit solchen Prüfungen zusammenhängenden Bescheide für das Finanzamt Graz-Umgebung erlassen können.

§ 10a Abs 3 erster Satz AVOG 2010-DV knüpft nach seinem insoweit klaren Wortlaut nicht an das "Organ" Finanzamt Graz-Stadt als solches an, sondern (nur) an die mit der Durchführung von GPLA betrauten Organe des Finanzamts Graz-Stadt. In Fällen, in denen die mit der Durchführung von GPLA betrauten Organe des Finanzamts Graz-Stadt eine GPLA für ein anderes Finanzamt in der Steiermark durchführen, können nur sie - und keine anderen Organe des Finanzamts Graz-Stadt - die damit zusammenhängenden Bescheide für das andere Finanzamt erlassen.

Zwar lautet § 10a Abs 3 zweiter Satz AVOG 2010-DV dahingehend, dass *"diese Finanzämter [...] solche Bescheide auch dann erlassen [dürfen], wenn die Prüfung durch einen Krankenversicherungsträger durchgeführt wird."* In Zusammenschau mit § 10a Abs 3 erster Satz AVOG 2010-DV können mit dem Passus *"diese Finanzämter"* jedoch nur die mit der Durchführung von GPLA betrauten Organe *"dieser Finanzämter"* gemeint sein, zumal § 10a Abs 3 erster Satz AVOG 2010-DV klar zum Ausdruck bringt, dass innerhalb *"dieser*

Finanzämter" nur die dort mit der Durchführung von GPLA betrauten Organe berechtigt sind, die mit solchen Prüfungen zusammenhängenden Bescheide für das andere Finanzamt zu erlassen.

§ 10a Abs 3 letzter Satz AVOG 2010-DV normiert überdies, dass *"sie im Beschwerdeverfahren betreffend von ihnen erlassene Bescheide tätig werden [dürfen]."* In Zusammenschau mit § 10a Abs 3 erster Satz AVOG 2010-DV sind mit dem Wort *"sie"* im gegebenen Kontext die mit der Durchführung von GPLA betrauten Organe angesprochen. Denn nur diese können nach dem vorhin Gesagten die mit solchen Prüfungen zusammenhängenden Bescheide für das andere Finanzamt erlassen. In den diesbezüglichen Beschwerdeverfahren dürfen daher nur sie tätig werden.

Die Unterzeichnung der als Beschwerdevorentscheidung intendierten behördlichen Erledigung des Finanzamts Graz-Umgebung vom 11.07.2017 durch einen der Abteilung Fachbereich des Finanzamts Graz-Stadt zugeordneten Organwalter, welcher nicht mit der Durchführung von GPLA betraut war, war daher (schon aus diesem Grund) nicht durch die Ermächtigung des § 10a Abs 3 AVOG 2010-DV gedeckt.

Hinzu kommt, dass § 10a Abs 3 erster Satz AVOG 2010-DV ausdrücklich zwischen dem Tätigwerden für ein anderes Finanzamt und der Bescheiderlassung differenziert. Das Tätigwerden für ein anderes Finanzamt inkludiert somit nicht die Bescheiderlassung. Eine andere Interpretation würde dazu führen, dass die Wortfolge *"sowie mit diesen Prüfungen zusammenhängende Bescheide erlassen [können]"* überflüssig wäre. Dies stünde in Widerspruch zum allgemein anerkannten Auslegungsgrundsatz, wonach Rechtsvorschriften nicht so ausgelegt werden dürfen, dass sie überflüssig und daher inhaltslos werden (vgl etwa VwGH 24.5.1963, 0245/62).

Im Beschwerdeverfahren dürfen die mit der Durchführung von GPLA betrauten Organe nach § 10a Abs 3 letzter Satz AVOG 2010-DV betreffend von ihnen erlassene Bescheide nur *"tätig werden"*. Dieses Tätigwerden schließt die Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen nicht ein. Denn sonst hätte dies der Verordnungsgeber - so wie in § 10a Abs 3 erster und zweiter Satz AVOG 2010-DV betreffend die Bescheiderlassung - gesondert angeordnet. Eine Ermächtigung zur Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen lässt sich auch nicht aus jener zur Erlassung von Bescheiden gemäß § 10a Abs 3 erster und zweiter Satz AVOG 2010-DV ableiten. Denn der Verordnungsgeber hat nicht nur zwischen dem Tätigwerden für ein anderes Finanzamt und der Bescheiderlassung unterschieden, sondern auch zwischen der Durchführung von GPLA sowie der damit zusammenhängenden Bescheiderlassung einerseits und dem Beschwerdeverfahren andererseits (in diesem Sinne auch BFG 6.2.2018, RV/2100541/2017; BFG 3.4.2018, RV/2101162/2017; BFG 3.4.2018, RV/2101319/2017; BFG 9.4.2018, RV/2101417/2017; BFG 23.4.2018, RV/2100195/2018; BFG 15.6.2018, RV/3100049/2018).

Die hier vertretene Sichtweise scheint auch vom Verordnungsgeber geteilt zu werden, zumal der hier gegenständliche § 10a Abs 3 AVOG 2010-DV in der Fassung BGBl II 346/2015 - in Reaktion auf den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 6.2.2018, RV/2100541/2017, in einem gleichgelagerten Fall - mit der Verordnung BGBl II 84/2018, herausgegeben am 27.4.2018, wie folgt geändert wurde (vgl dazu auch *Fuchs*, AFS 2018/2, 61):

"In Verfahren der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (§§ 86 ff des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung) können die Organe folgender Finanzämter für andere Finanzämter tätig werden:

1. [...]

4. die Organe der Finanzämter Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch für jedes Finanzamt im Bereich des Landes, in dem diese Finanzämter jeweils ihren Sitz haben.

Die Ermächtigung zum Tätigwerden umfasst sämtliche Prüfungstätigkeiten einschließlich der Auswahl der zu prüfenden Fälle und die Erlassung von Bescheiden, Tätigkeiten in einschlägigen Beschwerdeverfahren und die Erlassung von Bescheiden im Beschwerdeverfahren sowie die Einbringung von Amtsrevisionen."

Im vorliegenden Fall war jene Person, welche die als Beschwerdevorentscheidung intendierte behördliche Erledigung vom 11.07.2017 unterzeichnet hat, für das Finanzamt Graz-Umgebung weder nach § 10a Abs 3 AVOG 2010-DV in der Fassung BGBl II 346/2015 noch nach einer anderen Bestimmung approbationsbefugt. Mangels Unterzeichnung durch einen approbationsbefugten Organwalter fehlt es dieser Erledigung an der Bescheidqualität, es handelt sich dabei um einen absolut nichtigen Verwaltungsakt (vgl etwa VwGH 27.5.1988, 88/18/0015; VwGH 30.10.2001, 2000/14/0013; VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0017).

Eine wirksame Beschwerdevorentscheidung durch das Finanzamt Graz-Umgebung wurde mit der Erledigung vom 11.07.2017 daher nicht erlassen (vgl dazu etwa VwGH 20.11.2019, Fr 2018/15/0011).

Gemäß § 281a BAO hat das Verwaltungsgericht, wenn es nach einer Vorlage (§ 265 BAO) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde, die Parteien darüber unverzüglich formlos in Kenntnis zu setzen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (190 BlgNR 26. GP 56) wurde zu dieser Bestimmung auszugsweise wie folgt ausgeführt: „*Wenn wegen einer fehlenden Beschwerdevorentscheidung oder wegen eines fehlenden Vorlageantrages eine Zuständigkeit zur Erledigung der Bescheidbeschwerde oder des Vorlageantrages trotz erfolgter Vorlage (§ 265) nicht auf das Verwaltungsgericht übergehen konnte, besteht kein Erfordernis, dass das*

Verwaltungsgericht darüber einen Unzuständigkeitsbeschluss fasst (vgl. VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001). Auch aus Gründen des Rechtsschutzes ist es nicht erforderlich, über eine Unzuständigkeit durch das Verwaltungsgericht mittels eines Feststellungsbeschlusses abzusprechen. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens soll das Verwaltungsgericht eine ihm von der Abgabenbehörde (zumeist nur irrtümlich) vorgelegte Beschwerde, über die es seiner Ansicht nach in Ermangelung einer Beschwerdevorentscheidung oder eines Vorlageantrages nicht zu entscheiden hat, der Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub zurückschicken und den Beschwerdeführer davon verständigen. Die neue Verständigungspflicht gemäß § 281a BAO soll, insbesondere im Hinblick auf die Verständigung des Beschwerdeführers vom Zeitpunkt und Inhalt der zunächst erfolgten Vorlage, gewährleisten, dass beide Parteien rasch und einfach mittels formloser Mitteilung des Verwaltungsgerichtes davon Kenntnis erlangen, dass sich das Verwaltungsgericht für unzuständig hält.“

Der Gesetzgeber geht somit davon aus, dass in den genannten Fällen das Verwaltungsgericht die vorgelegte Beschwerde an die Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub zurückschicken soll, was der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits kraft eines Größenschlusses aus § 53 iVm § 2a BAO folgt. § 281a BAO sieht in diesem Zusammenhang (lediglich) die ausdrückliche Verpflichtung des Verwaltungsgerichts vor, die Parteien über diese Weiterleitung zu verständigen (vgl VwGH 20.9.2023, Ro 2023/13/0015, mwN).

Die Weiterleitung (Rückleitung) der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht ist als verfahrensleitender Beschluss anzusehen. Wenn § 281a BAO vorsieht, dass die Verständigung „formlos“ erfolgen soll, so ist dies dahin zu verstehen, dass eine bestimmte Form hierfür nicht vorgesehen ist. Zweckmäßig erfolgt diese Verständigung dadurch, dass eine Ausfertigung des verfahrensleitenden Beschlusses (samt Begründung, in der die Ansicht des Bundesfinanzgerichts dargelegt wird) den Parteien zugestellt wird (vgl VwGH 20.9.2023, Ro 2023/13/0015, mwN).

Die Weiterleitung erfolgt an das Finanzamt für Großbetriebe als neu zuständiges Amt nach der Finanzorganisationsreform 2020.

Auf Grund der im anhängigen Verfahren zu GZ. RV/***Beschwerdezahl 1*** zu treffenden Formalerledigung erübrigt sich die Abhaltung der beantragten mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren. Es wird aber auf das – inhaltlich idente - noch anhängige Verfahren beim Bundesfinanzgericht zu Beschwerdezahl RV/***Beschwerdezahl 2*** verwiesen, in welchem die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (datiert mit 26.07.2018) noch vor Entscheidung des BFG im Verfahren GZ. RV/***Beschwerdezahl 1*** nachgeholt wurde. Eine neuerliche Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung durch das Finanzamt für Großbetriebe erübrigt sich daher.

[...]

1. Zu Spruchpunkt II. (Unzulässigkeit der Revision):

Die Weiterleitung (Rückleitung) der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht ist als verfahrensleitender Beschluss anzusehen (vgl VwGH 20.9.2023, Ro 2023/13/0015, mwN). Gegen verfahrensleitende Beschlüsse des Verwaltungsgerichts (vgl auch – zur Abgrenzung von sofort anfechtbaren Beschlüssen – VwGH 15.12.2022, Ro 2022/13/0031, mwN) ist nach § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision nicht zulässig; sie können erst in der Revision gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden.

Gegen einen Beschluss, mit dem das Verwaltungsgericht die Beschwerde an eine andere Stelle weiterleitet, ist demnach eine abgesonderte Revision nicht zulässig (vgl zB VwGH 19.6.2018, Ro 2018/03/0002; 2.8.2018, Ra 2018/03/0072, mwN). Gleiches gilt auch für die „formlose“ Verständigung über die Weiterleitung (Rückleitung) samt Mitteilung der Ansicht des Bundesfinanzgerichts, die der Bekanntgabe des Inhalts des verfahrensleitenden Beschlusses entspricht (VwGH 20.9.2023, Ro 2023/13/0015).

Belehrung und Hinweise

Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Sie können erst in der Revision oder Beschwerde gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden (§ 25a Abs 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, § 88a Abs 3 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953).

Verneint das Bundesfinanzgericht nach der Vorlage der Beschwerde zu Unrecht seine Zuständigkeit, weil es fälschlich annimmt, es fehle (ohne Rechtfertigung durch eine der Ausnahmen des § 262 Abs. 2 bis 4 BAO) an einer (wirksam zugestellten) Beschwerdevorentscheidung oder es sei kein Vorlageantrag (wirksam) eingebracht worden, und unterlässt es daher die Erledigung der Beschwerde, so steht beiden Parteien (vgl zur Amtspartei VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011) des Verfahrens vor dem Bundesfinanzgericht der Fristsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof offen (VwGH 22.11.2017, Ra 2017/13/0010).

Graz, am 15. Juli 2025